

§ 4 Hausrecht, Reinigungspflicht

- (1) Für die Dauer der Mietzeit übt der Mieter das Hausrecht aus. In Fragen der Hausnutzung unterliegt er jedoch den Weisungen des Vermieters bzw. Oberwirts. Der Mieter ist dem Vermieter gegenüber verantwortlich für das Kurt-Löffler-Haus und das gesamte Inventar. Er haftet für alle Beschädigungen, auch wenn diese von Dritten verursacht werden.
- (2) Die Mietsache ist in besenreinem Zustand sowie unter Übergabe einer Aufzeichnung über evtl. beschädigter Gegenstände am Mietende zu übergeben. Bei Übergabe sind sämtliche benutzten Ausstattungsgegenstände (Insbesondere Gläser, Besteck und Geschirr) vollzählig und gereinigt in den dafür vorgesehenen Stauräumen unterzubringen. Zusätzlich erforderliche Reinigungskosten übernimmt der Mieter.
- (3) Nahrungsreste und Müll sind vom Mieter fachgerecht zu entsorgen.
- (4) Bei Zuwiderhandlungen gegen diesen Mietvertrag kann das Mietverhältnis vom Vermieter mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Der Mieter hat in diesem Falle das Grundstück umgehend zu verlassen.
- (5) Sollte der Vermieter das Kurt-Löffler-Haus aus wichtigem Grund (Eigenbedarf, Bedarf durch die Gemeinde Mönshheim, Höhere Gewalt etc.) nicht vermieten können, entsteht aus diesem Mietvertrag kein Rechtsanspruch auf Vermietung.

§ 5 Sonstiges

- (1) Die vermietete Fläche ergibt sich aus der, der Hausordnung beiliegenden Skizze (in etwa einer gedachten Linie WC-Schuppen/Sitzplatz – Holzschuppen – Feuerstelle – Gebüsch westlich des Kurt-Löffler-Hauses). Angrenzende private Flächen dürfen nicht betreten werden. Der gekennzeichnete Platz westlich der vermieteten Fläche darf als Spielplatz benutzt werden. Kraftfahrzeuge müssen auf der vermieteten Fläche abgestellt werden. Der Mieter verpflichtet sich, das Gebäude und seine Umgebung in Ordnung zu halten.
- (2) Lagerfeuer dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Platz (Feuerstelle) unterhalten werden. Der Mieter hat für ausreichende Bewachung zu sorgen. Vor Verlassen des Feuerplatzes sind Lagerfeuer zu löschen. Für etwaige Schäden jeglicher Art haftet der Mieter in vollem Umfang.
- (3) Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er dieselben Ziele verfolgt, wie sie in der Satzung des freufis e.V. festgeschrieben sind.
- (4) Der Mieter muss für die Dauer des Mietverhältnisses eine Handynummer angeben, unter der er während der Mietdauer erreichbar ist. Diese Handynummer wird vom Vermieter dem Bürgermeister von Mönshheim oder dessen Vertretungsperson weitergegeben.
- (5) Die Nutzung der benachbarten privaten Grundstücke und deren Zugang über das Grundstück des Vermieters darf nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Dem Mieter ist es untersagt unnötigen Lärm, insbesondere durch verstärkte oder über das übliche Maß an Lagerfeuermusik (1-2 akustische Gitarren) hinausgehende Musik, zu verursachen.

Position	Preis	Anzahl	Summe
Übernachtung im Landheim (Matratzenlager, Leiterzimmer, Vorraum) pro Person & pro Nacht	€ 4,50		
Übernachtung Zeltplatz pro Person & pro Nacht	€ 2,50 (Ab der 11. Person € 2,00 & ab der 31. € 1,50)		
Pauschale für das KLH (für Mitglieder des freufis e.V. und geförderte Gruppen entfällt die Pauschale)	€ 25,-		
zusätzlich während der Heizperiode für bereit liegendes gespaltenes Holz pro Nacht	€ 10,-		
zusätzlich Schlüsselübergabe & Einweisung ins Kurt-Löffler-Haus am ersten Tag und Abnahme am letzten Tag (zwingend für 'neue' Gruppen)	€ 50,-		
Leihgebühr für großes Fahrtzelt (SG 40, nur in Verbindung mit Platz) für erste Woche	€ 100,-		
Leihgebühr für großes Fahrtzelt (SG 40) für jeden weiteren Tag	€ 10,-		
Sonstiges:			
Summe			

Ort, Datum

Mieter

Vermieter